**Kooperationsvertrag**

zwischen der

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde,

vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson,

- im folgenden „HNEE“ genannt -,

und der bzw. dem

Name der Firma,

Adresse,

vertreten durch die bzw. den Name einfügen,

- im folgenden „Abkürzung einfügen“ genannt -.

**Präambel**

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und dem unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Aufgaben und Rechtsformen zu regeln. Die langfristig angelegte Vereinbarung soll dem weiteren Ausbau der Forschungskooperation und Vernetzung beider Einrichtungen dienen.

Die Zusammenarbeit soll auf dem Gebiet der stattfinden und gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, die Lehre sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beinhalten. Leistungen und Gegenleistungen der Kooperationspartner\*innen sollen ausgeglichen sein.

Die Leitung des Projekts obliegt der HNEE, Fachbereich, Fachgebiet, Titel, Vorname, Name.

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

1. Der vorliegende Kooperationsvertrag regelt das Verhältnis zwischen der bzw. dem und der HNEE sowie die entsprechenden Rechte und Pflichten.
2. Die HNEE und das wollen die .Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Entwicklung des Wissenschaftsstandortes und Wirtschaftsraumes Brandenburg/Berlin.
3. Ziel und Zweck der Kooperation ist die gemeinsame Weiterentwicklung insbesondere in den Bereichen Lehre und Forschung. Dies erfolgt durch .

**§ 2**

**Anerkennung der Kooperationsparteien**

1. Die Kooperationsparteien erkennen gegenseitig als Kooperationspartner an.
2. Zu den Zielen der Kooperation gehören:

* die Förderung/Durchführung von Maßnahmen zur Realisierung des Forschungs- und Umweltbildungsprojektes …,
* die Förderung/Durchführung von Vorhaben …,
* die Förderung/Durchführung von themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften, wissenschaftlichen Diskussions- und Vortragsveranstaltungen,
* die Förderung/Durchführung umweltbildender Maßnahmen und Projekte.

**§ 3**

**Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, stets im Sinne ihrer jeweiligen Ziele tätig zu werden und auf die entsprechende Verbindung hinzuweisen.
2. Beide Partner\*innen verweisen in geeigneten Materialien und Publikationen und im Rahmen des Internetauftritts aufeinander. Die jeweiligen Rechte verbleiben bei der bzw. dem jeweiligen Kooperationspartner\*in.

**§ 4**

**Finanzielle Projektabwicklung**

1. Die Finanzierung der Leistungen der Koopererationsparteien erfolgt entsprechend der Zuwendungsbescheide. Jede Kooperationspartei ist für die Kostenkalkulation seines Projektes und für die Einhaltung des nach Zuwendungsbescheid dafür vorgegebenen Kostenrahmens selbst verantwortlich.
2. Die bzw. der Projektpartner\*in erhält für seine in § 1 beschriebenen Tätigkeiten jährlich gestaffelte Aufwandspauschalen in einer Gesamthöhe von **€**. Die in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Arbeiten und deren Vergütung gehen aus Anlage **1** hervor.
3. Die Zahlung der Aufwandspauschalen erfolgt durch Rechnungslegung an die bzw. den Zuwendungsempfänger\*in aus Haushaltsmitteln des . Die Abrechnung notwendiger Reisekosten erfolgt auf Nachweis in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Angefallene Reise- und Organisationskosten sind jeweils im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung nachzuweisen und abzurechnen. Etwaige Nebenkosten sind damit abgegolten.
4. Es wird vereinbart, dass die Vergütung jeweils nach Rechnungsstellung gemäß des Zeitplanes des Angebotes und den im Abrechnungszeitraum tatsächlich erbrachten und abgenommenen Leistungen wie folgt auszuzahlen ist:
5. Schlusszahlung nach Vorlage und Abnahme des Schlussberichtes der Gesamtleistung, Vorlage einer Schlussrechnung sowie entsprechender Arbeitsnachweise für das gesamte Vorhaben sowie Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen der und Abnahme der Gesamtleistung durch die zum .
6. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein. Zahlungen erfolgen auf das von dem angegebene Konto:

Name:

Bank:

BIC:

IBAN:

**§ 5**

**Vertragsdauer**

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung der Projektparteien in Kraft und endet mit der Projektlaufzeit sowie der Abnahme des Schlussberichts des Projektes. Die Vertragsdauer entspricht der Laufzeit des Vertragsprojekts. Diese Kooperation gilt vom bis zum .
2. Die HNEE wird der den Schlussbericht bis zum in 3facher Ausfertigung vorlegen. Ein Zwischenbericht ist der zum vorzulegen. Neben der digitalen Form ist der Zwischenbericht entsprechend dem Muster der Anlage 1 der in zweifacher gedruckter Ausfertigung (Schlussbericht: 3fach nach dem Muster der Anlage 2 der ) auf Recycling-Papier nach DIN EN 12281 oder gleichwertig vorzulegen. Die HNEE hat dem Bericht über die Arbeitsergebnisse eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse voranzustellen. Der Umfang des Schlussberichtes ist mit der abzustimmen.
3. Erkennt die HNEE, dass sie die in Absatz 2 genannten Fristen nicht einhalten kann, so hat sie der die Gründe der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die … berechtigt, die Fortführung des Vorhabens bzw. die Vorlage des jeweiligen Berichts/Arbeitsergebnisses über die vereinbarte Frist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche der aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.
4. Die HNEE stellt sicher, dass die ständig über den Stand der Arbeiten unterrichtet ist und über erforderliche Entscheidungen zur Leistungserbringung rechtzeitig und umfassend informiert wird.

**§ 6**

**Außerordentliches Kündigungsrecht**

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag nicht einhält und auch eine schriftlich gesetzte Nachfrist ergebnislos verstreichen lässt.
2. Der HNEE steht ein außerordentliches Kündigungsrecht in folgenden Fällen zu:

Ausschlussgrund gem. § 6 lit. C bis e VOL/A, insbesondere:

1. die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislich schweren Verfehlung (z. B. §§ 333, 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
2. die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
3. vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit,
4. Auflösung der ,
5. Eigenbedarf der HNEE,
6. Auflösung der HNEE durch Änderung des Landesorganisationsgesetzes (LOG),
7. Verschmelzung der HNEE mit einer anderen Hochschule/Institution.
8. Die HNEE hat jegliche außerordentliche Kündigung in schriftlicher Form zu erklären.

**§ 7**

**Haftung**

1. Mitarbeiter\*innen bzw. Angehörige eines Kooperationspartners, die als Gäste beim anderen Kooperationspartner tätig sind, unterliegen den betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen, den gesetzlichen Vorschriften über Arbeits- und Strahlenschutz, den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und den Anordnungen des jeweiligen Kooperationspartners. Entsprechenden Weisungen der jeweiligen Kooperationspartei haben sie Folge zu leisten.
2. Die Kooperationsparteien dürfen auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
3. Jede Kooperationspartei trägt die Schäden an seinen Sachen, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch eine bzw. einen Mitarbeiter\*in bzw. Angehörigen der anderen Kooperationspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

**§ 8**

**Geheimhaltung**

1. Die Vertragspartner\*innen werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen, die ihnen als solche anvertraut wurden oder solche bei der Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, während der Dauer und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen. Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich, die technischen Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit beidem jeweils anderen Vertragspartner\*in zugänglich geworden sind, oder die sie von anderen Vertragspartner\*innen erhalten haben, lediglich für die Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu verwenden, 5 Jahre über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.
2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung und Verfügungsbeschränkung entfällt für Informationen und Unterlagen, die ohne Bruch dieses Vertrages allgemein bekannt sind oder werden, die der bzw. dem empfangenen Vertragspartner\*in von einem Dritten ohne Beschränkung bekannt gemacht worden sind, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie diese bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages besessen oder diese unabhängig entwickelt hat.
3. Veröffentlichungen über die im Rahmen der Kooperation gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung durch jeweils die andere Vertragspartei.
4. Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die der jeweiligen Kooperationspartei in Ausführung dieser Kooperation zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Kooperationspartei oder sonstige\*r Verfügungsberechtigte\*r keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der jeweiligen Kooperationsparteien werden die vorgenannten Unterlagen einschließlich gefertigter Abschriften gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes der jeweiligen Kooperationspartei aushändigen.

**§ 9**

**Schutzrechte, Lizenzvergabe und Vermarktung**

1. Werden von Mitarbeiter\*innen und Angehörigen der HNEE anlässlich ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erbracht, werden die Vertragsparteien Vereinbarungen insbesondere über die Inanspruchnahme der Erfindung, Patentanmeldung und Zahlung der Arbeitnehmervergütung treffen. Fallen diese Erfindungen unter das Arbeitnehmererfindungsgesetz, können im Einzelfall Vereinbarungen über ihre Verwertung getroffen werden.
2. Die Regelungen gelten entsprechend, wenn die Vertragspartner\*innen anlässlich ihrer Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erzielen sowie bei gemeinsamen Erfindungen zwischen den Vertragsparteien.
3. Die Partner streben eine wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse an. Die Vermarktung der Projektergebnisse wird von betrieben. Die Vermarktung eventueller von allen Partner\*innen gemeinsam erzielten Ergebnisse wird von allen Partner\*innen betrieben.
4. Die Regelungen des § 9 gelten für eine Dauer von 10 Jahren. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei Arbeitsergebnissen im Sinne des § 43 UrhG.

**§ 10**

**Datenschutz**

1. Der Kooperationsparteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit die Kooperationsparteien wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Kooperationsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff bei der anderen Kooperationspartei vorbehalten.
2. Der AN stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung der Kooperationsvereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen.
3. Die im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von den Kooperationsparteien und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 15 und 16 BDSG).
4. Der Kooperationsparteien werden die am Projekt beteiligten Mitarbeiter\*innen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinweisen und deren Einverständnis einholen.

**§ 11**

**Sonstige Bestimmungen**

1. Die in der Anlage bezeichneten Dokumente sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden die Kooperationspartner einvernehmlich beilegen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Beide Vertragspartner haben je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten. Der Gerichtsstand ist Eberswalde.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien rückwirkend zum in Kraft.

Eberswalde, den …………………………. Eberswalde, den ………………………….

……………………………………………….. ……………………………………………….

HNEE Firma

Der Präsident Funktion

Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson Vornahme, Name

……………………………………………….

HNEE

Funktion [Projektleiter]

Vornahme, Name